



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL DER LANDRAT

Landkreis Wolfenbüttel • Postfach 15 65 • 38299 Wolfenbüttel

Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

1.
Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2

Auskunft erteilt

Herr Löher

Durchwahl (05331) 84-427	Vermittlung (0 53 31) 84-0	E-Mail c.loeher@lkwf.de
-----------------------------	-------------------------------	----------------------------

38122 Braunschweig

Amt 60 Bauen und Planen
Abteilung 601 Planung, Zimmer 709

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Aktenzeichen	Geschäftszeichen	Datum
2.3.1.4, 10.01.2007		II/601.1-Lö	27.02.2007

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig – Entwurf 2007;

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich auf die Inhalte des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) näher eingehe, erlaube ich mir die nachfolgenden grundsätzlichen Bemerkungen:

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) hat bereits Ende 2002 durch die Verbandsversammlung die allgemeinen Planungsabsichten beschließen lassen und mit deren Bekanntmachung Anfang 2003 das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP eingeleitet. Die seitdem eingetretenen Verzögerungen beruhen einerseits auf seinerzeit noch nicht vollständig vorliegenden Erkenntnissen und Planungsgrundlagen (z.B. Regionales Freiraumentwicklungskonzept, Regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept), andererseits aber auch auf der erklärten Absicht des ZGB, die umfassende Änderung bzw. de facto Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) abzuwarten. Ich bin nicht der Meinung, dass dieses Abwarten durch eine gegenüber der Beteiligung zum LROP-Entwurf lediglich um zwei Monate verzögerte Beteiligung zum RROP-Entwurf bewirkt wird, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der ZGB selbst durchaus kritisch mit den vorgesehenen Änderungen des LROP auseinandergesetzt hat. Ich verweise hier nur auf das Thema großflächiger Einzelhandel und dabei besonders auf die beabsichtigten Lockerungen für die Vertriebsform FOC / DOC.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass der ZGB durchaus Inhalte des LROP-Entwurfes aufgreift und sogar noch darüber hinausgeht (z.B. Mittelzentraler Verbund Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, (Seesen)), sich gleichzeitig jedoch z.B. beim Thema großflächiger Einzelhandel auf die noch bestehenden Regelungen des LROP 2002 beruft.

Meine inhaltliche, in den zuständigen politischen Gremien des Landkreises Wolfenbüttel beratene Stellungnahme kann deshalb nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der inhaltliche und hierarchische Aufbau der beiden Entwürfe auch nach Abschluss der beiden Beteiligungsverfahren gewahrt bleibt.

Zu den Inhalten des Entwurfes im Einzelnen:

BESUCHSZEITEN
Dienstag, Mittwoch u. Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Montag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 12.30 und 14.00 - 18.00 Uhr

TELEFAX
(05331) 84465
INTERNET
<http://www.LK-Wolfenbuettel.de>

BANKVERBINDUNGEN DER KREISKASSE
Postbank Hannover 13659-307 BLZ 250 100 30
Nordd. Landesbank Wolfenbüttel 9 802 042 BLZ 250 500 00
Volksbank Wolfenbüttel -Salzgitter 103600900 BLZ 27092555

Kapitel II, 1.1: Dezentrale Konzentration

Das bereits in der Leitbilddiskussion unter I 1.1 formulierte siedlungsstrukturelle Leitbild der Dezentralen Konzentration ist Bestandteil des RROP 1995 und hat sich in seinen Grundzügen sicherlich bewährt. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist es richtig und sinnvoll, an diesem Leitbild festzuhalten. In den Unterpunkten dieses Kapitels sowie in den jeweiligen Kapiteln der Begründung werden jedoch sich widersprechende oder zumindest missverständliche Aussagen zu den Schwerpunkten der zukünftigen Siedlungsentwicklung gemacht, die auszuräumen sind.

Begründung

Bereits im Grundsatz I 2.1 (3) werden die zentralen Standorte, die Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen sowie die Standorte entlang der regional bedeutsamen ÖPNV-Achsen als Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung benannt. Dieser Grundsatz findet meine Unterstützung, da damit die Infrastrukturausstattung der Zentralen Orte gestärkt und gesichert und gleichzeitig die Erreichbarkeit höherrangiger zentraler Orte durch den ÖPNV gewährleistet wird. Er sollte jedoch im Weiteren auch beibehalten werden. So wird z.B. auf Seite 17 und 18 der Begründung der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung auf die Zentralen Orte beschränkt und im Ziel II, 1.1 (2) als Ziel formuliert. Im Ziel II, 1.1.2 (2) sollen dagegen die Grundzentren im Bereich von Siedlungsachsen als Schwerpunktorde für die Siedlungsentwicklung ausgestaltet werden (s. auch Begründung Seite 23), daneben auch die an Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von RegioBuslinien. Erwähnt werden dagegen nicht die zentralen Orte ohne diese Voraussetzungen. Im Kapitel II 1.1.3 soll wiederum die städtebauliche Entwicklung auf die Standorte mit den Entwicklungsaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten ausgerichtet werden, daneben laut Begründung auch wieder auf die Standorte an Siedlungsachsen sowie mit Zugangsstellen des ÖPNV.

Nach meinem Verständnis beinhaltet die Zuweisung zentralörtlicher Funktionen allein implizit auch eine weitere Siedlungsentwicklung, insbesondere angesichts des bevorstehenden demographischen Wandels. Wenn die ländlich strukturierten Gebiete der Region auch weiterhin eine Bestands- und Entwicklungsperspektive behalten und die dort gelegenen grundzentralen Orte ihrem raumordnerischen Auftrag der Deckung des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs gerecht werden sollen, muss ihnen auch eine angemessene Siedlungsentwicklung, wie im Grundsatz I 2.1 (3) formuliert, zugestanden werden. Diese darf durch weitergehende Aussagen im RROP nicht verwässert werden.

Kapitel II, 1.1.1: Zentrale-Orte Konzept

In die Auflistung der grundzentralen Standorte im Landkreis Wolfenbüttel sind die Stadt Hornburg (als gemeinsames Grundzentrum mit dem Ortsteil Schladen) sowie Cramme aufzunehmen. Cramme ist zumindest als Standort mit grundzentralen Teilfunktionen festzulegen.

Begründung:

Zwischen dem Ortsteil Schladen und der Stadt Hornburg hat sich in der Vergangenheit eine Aufgabenteilung vollzogen. In Schladen liegt der Schwerpunkt im administrativen, gewerblichen und Versorgungsbereich, in Hornburg dagegen mehr im touristischen und sozialem Infrastrukturbereich. Diese Schwerpunkte sollen weiter gestärkt und ausgebaut werden. Ein im Wintersemester 2002/03 durchgeführtes Studienprojekt mit Studierenden der Technischen Universität Braunschweig (Institut für Städtebau und Landschaftsplanung, Prof. Ackers) lie-

fert hierfür hochinteressante Anätze und Ideen. Zwar ist hier aufgrund der vorhandenen Restriktionen wie Wasserschutzgebiete, Vorranggebiete Rohstoffsicherung oder Topographie ein Zusammenwachsen der Ortslagen nicht zu erwarten und auch nicht wünschenswert, die funktionale Aufteilung ursächlicher grundzentraler Aufgaben und Infrastrukturen rechtfertigt meiner Auffassung nach eine solche Festlegung jedoch durchaus.

Die Gemeinde Cramme nimmt für den westlichen Bereich der Samtgemeinde Oderwald (Gemeinden Cramme und Flöthe) grundzentrale Funktionen im sozialen und Versorgungsinfrastrukturbereich wahr. Aufgrund der auch topographisch deutlichen Zäsur des Samtgemeindegebietes durch den Oderwald und der dadurch bedingten teilweise schwierigen Erreichbarkeit des Grundzentrums Börßum halte ich eine Festlegung als Grundzentrum, zumindest aber als Standort mit grundzentralen Teilfunktionen für gerechtfertigt.

Kapitel II 1.1.3: Funktionale Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten

Die Festlegung der Schwerpunktaufgaben Wohnen und Arbeiten ist für zentrale Orte ersatzlos zu streichen.

Begründung

Im RROP 1995 wurden diese beiden Schwerpunktaufgaben fast ausnahmslos jedem zentralen Ort zugewiesen, darüber hinaus noch diversen Ortslagen unterhalb der zentralörtlichen Ebenen. Im Entwurf 2007 wird von diesem Instrument deutlich sparsamer Gebrauch gemacht und es wird unterhalb der mittelzentralen Ebene die Schwerpunktaufgabe Wohnen nur noch sieben grundzentralen Standorten, die Schwerpunktaufgabe Arbeiten nur noch einem Grundzentrum und zwei Standorten unterhalb dieser Ebene zugewiesen.

In Anlehnung und in Konsequenz an meine Ausführungen weiter oben (s. zu Kap. II 1.1) wäre eine Streichung nicht nur wünschenswert, sondern tatsächlich erforderlich. Nach den in Kapitel I formulierten Leitbildern und Grundsätzen, insbesondere dem der Dezentralen Konzentration, soll sich die Siedlungsentwicklung – und dazu gehört sowohl die wohnbauliche wie auch die gewerbliche Entwicklung – vorrangig in den zentralen Orten abspielen. Wenn dies also originäre Aufgabe der zentralen Orte ist, ist die Frage zu stellen, wozu dann noch diese Planzeichen Verwendung finden. Zu berücksichtigen ist auch, dass dadurch, wie weiter oben bereits ausgeführt, eine Hierarchisierung der grundzentralen Standorte vorgenommen wird, die sich aus dem Leitbild nicht ergibt.

Gegen die Zuweisung der Schwerpunktaufgabe Arbeiten an Standorte unterhalb der Zentrenhierarchie ist unter den in der Begründung angeführten Gesichtspunkten dagegen nichts einzuwenden.

Kapitel II 1.1.3.5: Eigenentwicklung

Der in Grundsatz (4) formulierte Orientierungswert zur Eigenentwicklung von 3,5 Wohneinheiten pro Jahr und pro 1.000 Einwohner ist zu streichen.

Begründung

In Grundsatz (1) wird neben der kommunalen Planungshoheit insbesondere auch die Verantwortung der plangebenden Gemeinden hervorgehoben. Diese Verantwortung durch vorgegebene Orientierungswerte zur Wohnbaulandausweisung einzuschränken, halte ich nicht nur für nicht gerechtfertigt, sondern auch im Sinne der Intentionen des RROP für wenig zielführend.

Zum Einen wird nicht schlüssig dargelegt, wie dieser Wert ermittelt wurde. So reduziert sich z.B. der in der Begründung erwähnte Bezug auf Erfahrungswerte anderer Regionen beim Studium der Fußnoten auf lediglich die Planungsgemeinschaft Westpfalz. Für problematischer halte ich jedoch den Nachweis- und Abstimmungsbedarf mit dem ZGB beim Abweichen von diesem Wert, wobei im Grundsatz offen bleibt, was bei einem Abweichen nach unten notwendig ist. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch, dass keine Nachweis- und Abstimmungspflicht bei Einhaltung dieses Orientierungswertes besteht.

Sinnvoller ist meiner Meinung nach eine grundsätzliche und nachvollziehbare Bedarfsermittlung für neu auszuweisende Bauflächen, unabhängig von irgendwelchen Richtwerten, wie es prinzipiell schon durch § 1 (3) BauGB gefordert wird. Dabei spielt dann natürlich auch die Auseinandersetzung mit Baulandreserven u.ä. eine wesentliche Rolle. In meiner Eigenschaft als Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung werden solche Nachweise von mir konsequent eingefordert und auch erbracht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an diverse Diskussionen über Flächennutzungsplanungen mit dem ZGB in den vergangenen Jahren, bei denen mit den Planungsträgern vernünftige Regelungen gefunden werden konnten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Zeichnerische Darstellung eingehen: Als nachrichtliche Darstellungen werden dort die vorhandenen Siedlungsbereiche sowie die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche grau hinterlegt dargestellt. In der Regel werden diese Bereiche dann von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft umgrenzt. Diese Umgrenzung darf natürlich nicht dazu führen, dass nach Inanspruchnahme der derzeit grau hinterlegten Flächen Baulandausweisungen nicht mehr möglich werden. Diese Anmerkung erlaube ich mir auch vor dem Hintergrund, dass in der Begründung die jährlichen Verluste an landwirtschaftlich genutzten Flächen beklagt werden. Ich gebe zu bedenken, dass diese Verluste in der Regel nicht ohne Einverständnis des jeweiligen Landwirtes entstehen und für diesen durchaus auch profitabel sein können.

Kapitel II 2.1: Großflächiger Einzelhandel

Der Ortsteil Cremlingen ist als Standort für den großflächigen Einzelhandel festzulegen.

Begründung

Durch das LROP 2002 (C 1.6 03 Satz 8) werden die Träger der Regionalplanung ausdrücklich ermächtigt, im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Standorte für den großflächigen Einzelhandel jenseits der Grenzen eines privilegierten Zentrums in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festzulegen. Diese Regelung wird im jetzigen LROP-Änderungsentwurf unverändert beibehalten.

Am Standort Cremlingen wurden in den vergangenen Jahren diverse Fachmärkte im Wesentlichen zur Deckung der Nahversorgung angesiedelt. Cremlingen profitierte dabei aber auch von der hervorragenden Lagegunst zum Osten der Stadt Braunschweig, die durch den inzwischen fertiggestellten Anschluss an die BAB 39 noch verbessert wurde. Weiterhin ist im Osten Braunschweigs, von einigen Einrichtungen an der Berliner Straße abgesehen, kein nennenswerter Fachmarktbesatz vorhanden. Entsprechende Ansiedlungen sind dort nach meinem Kenntnisstand auch weder geplant noch sinnvoll. Cremlingen nimmt insofern bereits jetzt durchaus Ergänzungsfunktionen für das Oberzentrum Braunschweig wahr. Eine derartige Festlegung wäre deshalb erst in zweiter Linie als Grundlage für weitere Entwicklungen in diesem Bereich zu sehen, sondern vielmehr als Beschreibung des tatsächlichen Status quo.

Im Übrigen bleibt abzuwarten, inwieweit sich die noch in der Abstimmung befindlichen doch recht weitreichenden Änderungen des LROP auf die einzelhandelsbezogenen Zielaussagen des RROP auswirken werden.

Kapitel III 1.2: Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung

Es ist klarzustellen, welche Auswirkungen aus einer Festlegung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB resultieren.

Begründung

Der Begründung zu Ziel (4) ist zu entnehmen, dass durch den Einsatz des Instrumentes „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ Siedlungsentwicklungen oder stark emittierende raumbedeutsame Einrichtungen (wobei nicht klar wird, worum es sich bei Letzteren handeln könnte) als mit diesem Instrument unverträglich gesehen werden, nicht jedoch unbedingt privilegierte Außenbereichsvorhaben.

Zum Einen halte ich es für notwendig, auch Äußerungen zu nicht privilegierten (§ 35 (2) BauGB) sowie zu begünstigten (§ 35 (4) BauGB) Außenbereichsvorhaben zu tätigen. Zum anderen sind die Konsequenzen solcher Regelungen aufzuzeigen. Angesichts der doch recht großflächigen Festlegungen in der Gemeinde Cremlingen sowie den Samtgemeinden Asse und Sickinge ist mit einer durchaus nennenswerten Anzahl entsprechender Anfragen und Anträge zu rechnen. Als Vertreter des öffentlichen Belangs Regionalplanung wäre dann in jedem Einzelfall der ZGB zu beteiligen. Ich bezweifle, dass das gewollt ist. Insofern sind hier deutlichere Regelungen, meiner Meinung nach auch im Satzungsteil des RROP, erforderlich.

Kapitel III 1.4: Natur und Landschaft

In der zeichnerischen Darstellung sind die nachfolgend angeführten Korrekturen vorzunehmen.

Begründung

Das Naturschutzgebiet „Klotzberg“ südlich von Wetzleben ist als Vorranggebiet Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung dargestellt. Da es sich um ein flächiges Gebiet handelt (s. Anlage 2), ist es auch flächig als Vorranggebiet festzulegen.

Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft südlich von Winnigstedt sollte in Richtung Süden um die ehemalige Bahntrasse erweitert werden (s. Anlage 3), da diese wesentlich zur Biotopvernetzung beiträgt.

Am nordöstlichen Stadtrand von Wolfenbüttel (Bereich Atzumer Busch) sollte der unbebaute Bereich (Wald, Waldwiese) an der Mascheroder Straße als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt werden (s. Anlage 4). Es handelt sich um Wald im Sinne des NWaldLG. Mit dem Planungsamt der Stadt Wolfenbüttel wurde einvernehmlich abgestimmt, dass dieser Bereich nicht mehr bebaut werden soll.

Kapitel III 2.2: Wald und Forstwirtschaft

In der zeichnerischen Darstellung sind die nachfolgend angeführten Korrekturen vorzunehmen.

Begründung

Das Vorbehaltsgebiet zur Vergrößerung des Waldanteils östlich von Haverlah sollte gestrichen werden, da Bereiche für schutzwürdige Offenlandbiotope mit besonderen Standortbedingungen (hier: trocken-warme Hanglagen) betroffen sind (vgl. Umweltbericht zum RROP S. 31, 2. Absatz). Die Darstellung des Gebietes in der Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2005 sollte in diesem Fall nicht übernommen werden.

Das Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet nordöstlich von Klein Flöthe im Oderwald sollte verkleinert werden, da sich die Bedeutung der Fläche für den Biotopschutz auf einen kleinen westlichen Teilbereich der ehemaligen Abbaugrube beschränkt.

Weiterhin sollte auch die ehemalige Abbaugrube westlich von Ohrum von Aufforstung freigehalten werden wegen der Vorkommen von gefährdeten Pflanzengesellschaften (vgl. Anlage 5 und Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplanes 2005).

Kapitel III 2.3: Rohstoffgewinnung

Die räumlichen Konflikte zwischen den zeichnerischen Festlegungen für die Rohstoffsicherung (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) mit Belangen von Natur und Landschaft sind auszuräumen.

Begründung

Hinsichtlich der Festlegungen für die Rohstoffsicherung gibt es teilweise erhebliche Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft. Insbesondere dort, wo Natura 2000-Gebiete randlich, in Nachbarschaft oder direkt flächenüberlagernd betroffen sind, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (ggf. erst auf der nachgeordneten Ebene) zwingend erforderlich, da eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. Rd.Erl. des MU vom 28.07.2003).

Bei einer flächenmäßigen Überlagerung (z.B. Ölschiefervorkommen nördlich von Schandelah) sollte die Darstellung „Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung“ zu Gunsten der Natura 2000-Festlegung (hier: Pfeifengraswiese Wohld, Nr. 367, eines der landesweit größten Vorkommen) einschl. einer Pufferzone von 200 m zurückgenommen werden.

Auf die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte aber in jedem Falle deutlich hingewiesen werden. Dies betrifft im Landkreis Wolfenbüttel die Natura 2000-Gebiete Nr. 367 - Pfeifengraswiese Wohld, Nr. 383 - Berelries, Nr. 121 und V 52 - Innersteaue und Innerstetal. Die Inhalte der Tabellen 9, 10 und 23 (tlw.) des Umweltberichtes müssen insoweit angepasst werden. Ebenso sollte immer eine Abstandsfläche / Pufferzone von 200 m zu den Natura 2000-Gebieten eingehalten werden.

Durch die zeichnerische Festlegung der Ölschieferlagerstätten im Bereich Schandelah als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung muss der Ortschaft Schandelah ausreichender Entwicklungsspielraum verbleiben.

Begründung

Die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaft Schandelah sind durch vorhandene und geplante Restriktionen stark eingeschränkt. Ich verweise hier nur auf die Bahnlinie Braunschweig – Helmstedt – Magdeburg, die Weddeler Schleife, die BAB 39 sowie eben diese Ölschieferlagerstätten. Gleichzeitig werden der Ortschaft Schandelah durchaus berechtigt grundzentrale Teilfunktionen zugeordnet, mit denen u.a. auch Siedlungsentwicklungen

gen über den Eigenbedarf hinaus verbunden sind (s.o.). Zu beantworten bleibt dann aber die Frage, wie und vor allen Dingen wo diese Siedlungsentwicklungen vonstatten gehen sollen. Ich bringe ein Gespräch beim ZGB aus dem Jahr 2002 in Erinnerung, bei dem vom damaligen Landesamt für Bodenforschung erhebliche Bedenken wegen einer geringfügigen Orts-erweiterung nach Norden in Randbereiche dieser Ölschieferlagerstätte geäußert wurden. Wenn Schandelah aufgrund der Funktionszuweisungen, die in jedem Fall beizubehalten sind, weiterhin nennenswerte Siedlungsentwicklung betreiben kann und darf, müssen dazu auch die räumlichen Voraussetzungen durch die Regionalplanung gewährleistet werden.

Kapitel III 2.4: Erholung und Tourismus

Der Till-Eulenspiegel-Radwanderweg ist in die Auflistung der regional bedeutsamen Wanderwege auf den Seiten 116/117 der Begründung sowie in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.

Begründung

Im Herbst 2006 wurde der von der Samtgemeinde Schöppenstedt initiierte und u.a. mit EU-Mitteln maßgeblich geförderte Till-Eulenspiegel-Radwanderweg mit ca. 63 km Gesamtlänge in den Samtgemeinden Schöppenstedt und Asse sowie der Stadt Wolfenbüttel ausgemal-tert und eingeweiht. Letzte bauliche Nachbesserungen werden in diesem Frühjahr erfolgen. Zielgruppe zur Nutzung dieses Radwanderweges sind in erster Linie Radfahrer(innen) aus dem Landkreis Wolfenbüttel sowie den umliegenden Mittel- und Oberzentren, womit die regionale Bedeutsamkeit dieses Weges gegeben ist. Dies wird auch durch die Anbindung an die Bahnhöfe in Wolfenbüttel und Schöppenstedt, womit der Radwanderweg auch für Auswärtige mühelos erreichbar ist, unterstrichen. Im übrigen handelt es sich hier um einen der wenigen in der Auflistung angeführten regional bedeutsamen Radwanderwege, der tatsächlich ausgemal-tert ist.

Hinsichtlich der Zeichnerischen Darstellung weise ich auf Missverständlichkeiten in der Begründung sowie in der Beschreibenden Darstellung hin. Nach den Erläuterungen zu III 2.4 (12 und 13) kann man davon ausgehen, dass die in Tabelle III-30 angeführten regional bedeutsamen Wanderwege als Ziele der Raumordnung auch Bestandteil der Zeichnerischen Darstellung sind. Nach dem Ziel IV 1.5 (2) sind die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege in ihren übergeordneten Bezügen Bestandteil der Planzeichnung, nach der Begründung zu diesem Ziel sind allerdings nur die den Großraum Braunschweig berührenden überregional bedeutsamen Abschnitte des sog. N-Netzes in der Zeichnerischen Darstellung enthalten. Hier ist zum Einen eine Klarstellung erforderlich, zum Anderen vielleicht auch eine stärkere Hervorhebung oder eine farbliche Differenzierung dieses Planzeichens nach den Nutzungen Wasserwandern, Radfahren, Reiten und Wandern, wobei der Nutzungszeck „Reiten“ in „Reit- und Fahrsport“ geändert werden sollte.

Kapitel III 2.5.1 Wasserwirtschaft

Der in Grundsatz III 2.5.1 (2) formulierte Anspruch, bis 2015 einen „guten Zustand“ für Oberflächengewässer zu realisieren, ist auf natürliche Gewässer zu beschränken.

Begründung

Die Realisierung dieses Anspruchs für naturferne Oberflächengewässer bis 2015 erscheint ohne Renaturierungsmaßnahmen unrealistisch.

Kapitel III 2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

Es ist klarzustellen, unter welche Kategorie (Vorrang oder Vorbehalt Hochwasserschutz) die 50 m breiten „Pufferflächen“ fallen bzw. ob sie den Regelungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht unterliegen.

Begründung

In der Begründung wird auf S. 134 ausgeführt, dass aus Darstellungsgründen sämtliche Linien mit einem Abstand von 50 m „gepuffert“ und angepasst worden seien. Für die davon betroffenen Randbereiche der Vorrang- und Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz besteht hier Klärungsbedarf.

Der Bereich der ehemaligen Zuckerfabrik in Baddeckenstedt ist als Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz, nicht als Vorranggelände festzulegen.

Begründung

In diesem Bereich besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Ortsmitte“ der Gemeinde Baddeckenstedt. Für die Aufhebung der Fläche des Baugebiets zum Zwecke des Hochwasserschutzes ist bereits an anderer Stelle Retentionsraum geschaffen worden.

Kapitel III 3: Klimaschutz

Klimawandel und Klimaschutz, obwohl lange bekannt und genauso lange ignoriert, sind neben dem demographischen Wandel sicherlich große Herausforderungen und Aufgaben, denen sich auch die Raumordnung stellen muss. Ich bezweifle jedoch, dass die in Ziel (1) formulierten Ziele mit den in der Begründung auf den Seiten 137-139 genannten Instrumenten auch nur ansatzweise erreicht werden können. Ich gebe zu bedenken, dass diese Instrumente keineswegs neu sind und bis auf das „nachsorgende“ Instrument Vorrang- bzw. Vorbehaltsgelände Hochwasserschutz eigentlich alle schon im RROP 1995 zur Anwendung gekommen sind, ohne dass sie nennenswerte positive Auswirkungen zum Klimaschutz gezeigt hätten.

Im weiteren Verlauf der Begründung zu diesem Kapitel wird von raumbedeutsamen Biogasanlagen sowie von der Standortfindung für solche Anlagen gesprochen. Bisher war mir nicht bekannt, dass Biogasanlagen raumbedeutsam sind oder sein können. Dies wurde auch in Gesprächen mit Mitarbeitern des ZGB bestätigt. Hinsichtlich der Standortfindung ist anzumerken, dass es bislang kein entsprechendes raumordnerisches Instrument gibt und auch nicht geben sollte. Die in § 35 (1) Nr. 6 BauGB aufgezählten Kriterien zur Inanspruchnahme der Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich entziehen diese der raumordnerischen Beurteilung (z.B. räumlich-funktionaler Zusammenhang).

Kapitel IV 3.3: Energietransportleitungen

Die geplante Höchstspannungsleitung Wahle-Mecklar ist in die Zeichnerische Darstellung des RROP als Vorbehaltsgelände Leitungstrasse, die weiterer Abstimmung bedarf, einzutragen. In der Begründung ist diese Thematik näher zu erläutern.

Begründung

Seit einigen Wochen wird intensiv über den Neubau einer 380 kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Netzknoten Wahle im Landkreis Peine und Mecklar im nordhessischen Landkreis Hersfeld-Rotenburg durch die E.ON Netz GmbH diskutiert. Diese Transportleitung soll

nach dem derzeitigen Kenntnisstand im nördlichen Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt auch den Landkreis Wolfenbüttel durchqueren. Die Leitung soll nach den Vorstellungen des Landes Niedersachsen, trotz eines aufgrund der unzureichenden vorliegenden Unterlagen nur als mangelhaft zu bezeichnenden Kenntnis- und Informationsstandes der Betroffenen Gebietskörperschaften, möglichst noch in die Zeichnerische Darstellung des LROP-Entwurfes eingearbeitet und damit verbindliches Ziel der Raumordnung werden.

In Übereinstimmung mit den Fachkollegen des ZGB sowie der Landkreise Goslar und Hildesheim bin ich der Auffassung, dass eine solche Maßnahme nicht ohne vorheriges Raumordnungsverfahren durchgeführt werden kann. Ich verweise hierzu auf § 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung (RoV), wonach für solche Leitungen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Beide Voraussetzungen können hier als erfüllt angesehen werden.

Nach Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), mit dem § 15 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) neu gefasst wurde, können die Länder regeln, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden kann. Ob eine im Schnellschussverfahren als raumordnerisches Ziel im LROP festgelegte Leitungstrasse diesen Vorgaben entspricht, die nach meinem Kenntnisstand vom Land Niedersachsen noch nicht definiert wurden, darf aber bezweifelt werden. Die bislang geführten Gespräche, auch mit Vertretern des Landes Niedersachsen, Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, konnten die verfahrensrechtlichen Bedenken gegen das vom Land und vom Betreiber beabsichtigte Vorgehen nicht ausräumen.

Vor diesem Hintergrund halte ich ein Raumordnungsverfahren für diese Maßnahme für unerlässlich. Eine Übernahme in die Zeichnerische Darstellung des LROP oder des RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse wird dem derzeitigen Diskussionsstand nicht gerecht.

Kapitel IV 3.4.1: Windenergienutzung

Der Vorrangstandort WF 8 ist aus dem RROP zu streichen.

Begründung

Das Thema Windenergienutzung wurde im Verbandsgebiet lange Zeit heftig diskutiert, zuerst im Zuge der Ergänzung 1998 um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung, dann im Zuge des Verfahrens zur am 01.05.2005 in Kraft getretenen 4. Änderung des RROP, in dem die Standorte einer nochmaligen Prüfung unterzogen wurden. Im RROP-Entwurf werden diese 2005 neu definierten Standorte unverändert übernommen.

Im Kreisgebiet Wolfenbüttel sind 5 Vorrangstandorte für Windenergienutzung festgelegt. Die Standorte WF 4 (Oderwald / Asse), WF 5 (Schöppenstedt), WF 7 (Baddeckenstedt) und WF 10 (Asse) sind bereits seit Jahren mindestens zum Teil entwickelt. Mit Ausnahme des Standortes WF 5 stehen an den anderen Standorten weitere Genehmigungsverfahren bevor oder sind bereits eingeleitet. In der Anlage 1 finden Sie eine Übersicht über den Stand der Ausbauplanung dieser Vorrangstandorte, wobei anzumerken ist, dass am Standort WF 10 noch weitergehende Planungen anstehen, die mir im Detail aber noch nicht bekannt sind.

Am Vorrangstandort WF 8 konnten dagegen, trotz entsprechender vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung, durch die Baurechte für 2 Windenergieanlagen geschaffen wurden, noch keine Windenergieanlagen errichtet werden. Derzeit ist auch nicht absehbar, dass entsprechende Anfragen eingehen. Deshalb und da ich nicht der Meinung bin, dass es sich hier aufgrund der geringen Flächengröße und der geringen Anzahl realisierbarer Anlagen um

einen regional bedeutsamen Vorrangstandort für Windenergieanlagen handelt, wäre die ersatzlose Streichung des Standortes nur konsequent und folgerichtig. Ich gehe davon aus, dass in diesem Fall die entsprechende Bauleitplanung wieder aufgehoben würde, um eine planungsrechtlich einwandfreie Situation herzustellen. Wie der Anlage 1 im Übrigen auch entnommen werden kann, wird im Landkreis Wolfenbüttel auch ohne diesen Standort ein maßgeblicher Beitrag zur regenerativen Energiegewinnung durch Windenergie geleistet.

Abschließend gebe ich die nachfolgenden Korrekturhinweise:

- Die in der zeichnerischen Darstellung nachrichtlich enthaltenen ehemaligen Zuckerfabriksteiche nordöstlich von Schladen direkt östlich der Bahntrasse existieren nicht mehr. Der Bereich wird inzwischen wieder als Acker genutzt.
- Das Abkürzungsverzeichnis auf Seite IV des Umweltberichtes benennt das LWaldG (Niedersächsisches Landeswaldgesetz). Die aktuelle Rechtsgrundlage ist jedoch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (vgl. Abkürzungsverzeichnis der beschreibenden Darstellung).
- In der Begründung zu Kapitel III 1.5 Kulturlandschaft beziehen sich die Erläuterungen zu Grundsatz (4) tatsächlich auf Grundsatz (5) und umgekehrt.
- In der Tabelle III-32 auf S. 129 der Begründung ist die „Landelektrizität GmbH“ zu ersetzen durch „LSW LandE – Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG Wolfsburg“. Darüber hinaus ist zu korrigieren, dass am Standort Hornburg trotz unbefristeter Bewilligung keine Wasserentnahme mehr stattfindet. Die Wasserentnahme am Standort Heiningen ist eingestellt worden.

Mit freundlichen Grüßen

Röhmann

2. 601, 60, II vor Abgang z.K.

3. zur Beratung in ULBS, KA, KT

4. z.Vg.